

super ipso cerebro iacent exierint' (XVII. 3). 'Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis in terra cadat', und Titel 29 zählt dann die verschiedenen einzelnen Körperverletzungen in ganz ähnlicher Weise auf, und in ähnlicher Weise kehren diese Normen in der l. Ripuariorum wieder.

In den beiden Titeln V und VI kehren, wie oben (S. 426) schon erwähnt, dieselben Körperbeschädigungen wieder, die aber nicht an Freien, sondern an Freigelassenen bezw. Unfreien begangen sind. Dabei ist hervorzuheben, dass der Titel V überhaupt nur die allgemeinen Deliktsgesetze aufnimmt, wie sie oben (S. 430) aus Titel IV zusammengestellt wurden und wie sie auch als Hauptbestand des Titels VI wiederkehren, hier freilich erweitert durch einige spezielle Normen über die Verletzung von Nase, Lippen, Zähnen und Ohren (c. 8—11).

Noch mehr als im Titel IV überwiegen also hier allgemeiner mehr abstrakt gefasste Normen.

Ueber den Titel VII c. 1—3, die auch in der lex Alamannorum XXXIX fast wörtlich sich finden, ist oben (S. 410 und 421) schon in soweit gehandelt worden, als Beziehungen zum Westgothengesetze vorliegen. Nach Zeumers sehr beweiskräftigen Ausführungen liegt den Texten beider süddeutschen Gesetze ein westgothisches uns nicht erhaltenes Gesetz zu Grunde. Der Wortlaut stimmt in beiden süddeutschen Gesetzen völlig überein bis auf eine kleine Abweichung in der Rubrik zu Kapitel 1 und am Schlusse. Man kann, wie oben schon erwähnt wurde, für die lex Baiuvariorum annehmen, dass diese Kapitel später als bei der Gesamtedaktion und zwar nach der Aschheimer Synode in die lex aufgenommen wurden¹. Für kritische Schlussfolgerungen aber über die textliche Verwandtschaft liefern derlei Stellen wenig Anhaltspunkte, wenn man auch Brunner recht geben mag, der aus den beiden Abweichungen schliesst, dass der alamannische Text der Vorlage näher zu stehen scheint als der bairische².

Das Kapitel 4 dieses Titels De diebus dominicis³, das wieder manche Beziehungen zum Alamannenrecht aufweist, spielt für die Frage der Datierung beider Leges, zunächst der lex Alamannorum eine hervorragende Rolle. Brunner hat die im allgemeinen gebilligte Meinung ausgesprochen⁴, dass die lex Alamannorum in ihren Bestimmungen über

1) Vergl. Brunner, B. S.-B. 1901. S. 955. 2) Ebenda S. 954 f.

3) Nach der Zählung in Merckels 3. Text, im Text 1 ist es App. I.

4) Berliner S.-B. 1885. S. 149 ff., insbesondere S. 164 f.